



Stadt Drensteinfurt

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 1.31 "Entwicklungsbereich Bahnhofsumfeld, 1. Teilbereich"

gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 13.05.2003

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 12.05.2003 folgende Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 1.31 "Entwicklungsbereich Bahnhofsumfeld, 1. Teilbereich" gemäß §§ 10 und 13 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der gegenwärtig gültigen Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der gegenwärtig gültigen Fassung als Satzung beschlossen:

- Für den westlichen Teilbereich des Bebauungsplanes wird im Sondergebiet eine Baukörperhöhe von maximal 9,00 m („H. max. = 9,00 m“) festgelegt.
- Die Ziffer 2a) Satz 1 der Textlichen Festsetzungen erhält folgende neue Fassung: „Die Baukörperhöhe wird für das westliche Sondergebiet mit maximal 9,00 m, für das östliche Sondergebiet mit maximal 5,50 m zugelassen.“
- Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes behalten ihre Gültigkeit.
- Der Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4 die Flurstücke 2765, 3023 und 3024. Er ist im beigefügten Ausschnitt aus dem Bebauungsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, kenntlich gemacht.

Hinweise gem. § 44, 214 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, die durch diese Änderung eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der

Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung nach § 215 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gem. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drensteinfurt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Offenlegung:

Die zeichnerische Darstellung liegt mit der Begründung zur Bebauungsplanänderung im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der Bebauungsplanänderung als Satzung, die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Drensteinfurt, 13.05.2003

Der Bürgermeister,



Werner Wiewel



SO gem. § 11 BauNVO
 o 0,8 H. max. = 5,5 m
 „Größtmöglicher Einzeleingangsplatz“
 zulässig; Fläche mind. 100 qm
 VK max. 700 mm und
 Freizeitauf max. 450qm

SO gem. § 11 BauNVO
 o 0,8 H. max. = 5,5 m
 „Größtmöglicher Einzeleingangsplatz“
 zulässig; Dicke mind. 1,3 m
 VK max. 750 qm

Stadt Drensteinfurt
 Der Bürgermeister

Übersichtsplan
 zur 1. Änderung
 des Bebauungsplanes
 Nr. 1.31, 1. Teilbereich
 der Stadt Drensteinfurt

vom _____

● ● = Grenze des
 Planbereiches
 Maßstab = ohne